

Emissionsbedingungen

der

AT1-Schuldverschreibungen 2020

in Höhe von bis zu EUR 10.000.000,-

mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 20.000.000,-

begeben von der

BKS Bank AG

Definitionen

- (1) „**AT1-Schuldverschreibungen 2020**“ bezeichnet die unter diesen Bedingungen ausgegebenen nachrangigen Teilschuldverschreibungen ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit.
- (2) „**Anwendbare aufsichtsrechtliche Bestimmungen**“ bezeichnet die auf die Kapitalausstattung und -erhaltung der *EMITTENTIN* oder auf *ZUSÄTZLICHE KERNKAPITALINSTRUMENTE* anwendbaren Bestimmungen des Bankwesengesetzes (einschließlich aller Verordnungen zum Bankwesengesetz, der Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA), der Verwaltungspraxis der *ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE*, jeder anwendbaren Entscheidung eines Gerichts sowie jeder anwendbaren Übergangsbestimmung), der *CRD IV*, der *CRR* sowie gemäß dem Banken *ABWICKLUNGSMECHANISMUS* und alle anwendbaren Gesetze, Regelungen und Verordnungen, die die zuvor genannten Bestimmungen in nationales Recht umsetzen sowie alle Nachfolgebestimmungen.
- (3) „**AT 1-Instrumente**“ hat die diesem Begriff in § 8 (2) (c) (i) zugewiesene Bedeutung.
- (4) „**Ausschüttung**“ bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen der *EMITTENTIN* auf *KERNKAPITALINSTRUMENTE*.
- (5) „**Ausschüttungsfähige Posten**“ bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden *ZINSZAHLUNGSTAG* unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der *EMITTENTIN*, für das ein testierter Jahresabschluss der *EMITTENTIN* vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der *EMITTENTIN* nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Gewinne, Verluste und Rücklagen ausgehend von dem Einzelabschluss der *EMITTENTIN* und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

- (6) „**Auslöseereignis**“ ist das Absinken der in Art. 92 Abs. 1 lit. a *CRR* oder einer Nachfolgeregelung genannten
- (I) *HARTEN KERNKAPITALQUOTE DER EMITTENTIN*
- oder
- (II) *HARTEN KERNKAPITALQUOTE DER BKS BANK GRUPPE*
- unter die *MINDEST-CET1-QUOTE*.
- (7) „**Banken Abwicklungsmechanismus**“ bezeichnet die auf die *EMITTENTIN* oder auf die *KERNKAPITALINSTRUMENTE* anwendbaren Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzen, Regelungen und Verordnungen zur Umsetzung des Banken Abwicklungsmechanismus, der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („*BRRD*“) einschließlich des österreichischen Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken – *BaSAG* sowie des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus („*SRM*“) sowie alle anwendbaren Gesetze, Regelungen und Verordnungen, die diese Bestimmungen ergänzen oder die diesen Bestimmungen nachfolgen.
- (8) „**Berechnungsstelle**“ ist die BKS Bank AG oder eine nach § 9 bestimmte Nachfolgerin.
- (9) „**Bildschirmseite**“ bedeutet die *INTERNETSEITE* „www.emmi-benchmarks.eu“ (oder die entsprechende Nachfolgersite) des EMMI (European Money Markets Institute).
- (10) „**BKS Bank Gruppe**“ bedeutet die *EMITTENTIN* zusammen mit allen gemäß art 11 und 18 *CRR* konsolidierten Tochtergesellschaften der *EMITTENTIN*.
- (11) „**Clearing System**“ bedeutet OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, 1010 Wien, und jeder Nachfolger in dieser Funktion als Wertpapiersammelbank.
- (12) „**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.
- (13) „**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 sowie jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der *CRR* geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff *CRR* in diesen Emissionsbedingungen auf die geänderten Bestimmungen oder die Nachfolgeregelungen.
- (14) „**Emittentin**“ bezeichnet die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt (FN 91810s).
- (15) „**Erster Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ bezeichnet den Tag, zu dem diese AT1-Schuldverschreibung erstmals gekündigt werden kann; das ist der 22. Dezember 2030.
- (16) „**EURIBOR**“ (Euro Interbank Offered Rate) bezeichnet die für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelte Zwischenbanken-Zinssätze, die nach der Benchmark-VO zugelassen sind. Diese Zinssätze werden von repräsentativen Banken (EURIBOR Panel-Banken) quotiert und werktäglich um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Homepage des EMMI mit

einer Verspätung von 24 Stunden veröffentlicht. Das EMMI fungiert als Administrator für die als kritische Benchmark eingestuften EURIBOR-Sätze.

- (17) „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
- (18) „**Genehmigung der Zuständigen Aufsichtsbehörde**“ bezeichnet eine Genehmigung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu Verringerung, Rückkauf, Kündigung oder Rückzahlung der Tilgung von Zusätzlichen *KERNKAPITALINSTRUMENTEN* der *EMITTENTIN* gemäß Art. 78 *CRR* und den anwendbaren technischen Regulierungsstandards (einschließlich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 sowie deren Nachfolgeregelungen), sofern eine solche Genehmigung im Zeitpunkt, in dem die entsprechende Maßnahme gesetzt wird, nach Maßgabe der *ANWENDBAREN AUFSICHTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN* erforderlich ist.
- (19) „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag (außer einen Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.
- (20) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder eines anderen Rechts an den *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020*.
- (21) „**Harte Kernkapitalinstrumente**“ bedeutet jedes von der *EMITTENTIN* begebene Instrument, das den Vorgaben des Art. 28 *CRR* entspricht.
- (22) „**Harte Kernkapitalquote der BKS Bank Gruppe**“ bezeichnet die harte Kernkapitalquote der BKS Bank Gruppe gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a *CRR* auf konsolidierter Basis.
- (23) „**Harte Kernkapitalquote der EMITTENTIN**“ bezeichnet die harte Kernkapitalquote der *EMITTENTIN* gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a *CRR* auf nicht konsolidierter Basis.
- (24) „**Internal Revenue Code**“ bedeutet das US Bundessteuergesetz von 1986.
- (25) „**Jahresüberschuss**“ bezeichnet (i) den gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG Teil 2, Punkt VI, festgestellten Jahresüberschuss der *EMITTENTIN* auf Einzelabschlussbasis wie im Jahresabschluss ausgewiesen oder (ii) den Jahresüberschuss der *BKS BANK GRUPPE* auf konsolidierter Ebene, wie in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung im entsprechenden Konzernabschluss ausgewiesen.
- (26) „**Kernkapitalinstrumente**“ bezeichnet Kapitalinstrumente bestehend aus (i) den *HARTEN KERNKAPITALINSTRUMENTEN*, (ii) den *ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALINSTRUMENTEN* und (iii) jeder anderen Verbindlichkeit der *EMITTENTIN*, die (A) gegenüber den Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN* aus *AT1-Schuldverschreibungen* nachrangig ist oder die (B) gleichrangig mit den Aktien oder *Harten KERNKAPITALINSTRUMENTEN* der *EMITTENTIN* ist.
- (27) „**Maximal ausschüttungsfähige Beträge**“ bezeichnet jeweils den maximal ausschüttungsfähigen Betrag, den die *EMITTENTIN* gemäß § 24 (2) BWG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung allenfalls zu berechnen hat.
- (28) „**Mindest-CET1-Quote**“ bedeutet eine *HARTE KERNKAPITALQUOTE* in Höhe von 5,125% oder jene Quote, die durch die Aufsichtsbehörde in den Folgejahre festgelegt wird.

- (29) „**Referenzbanken**“ bezeichnet fünf führende Swap-Händler im Interbankenmarkt.
- (30) „**Referenzsatz**“ bezeichnet den als Jahreszinssatz ausgedrückten *6-MONATS-EURIBOR*, der um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am maßgeblichen *ZINSFESTSTELLUNGSTAG* auf der *BILDSCHIRMSEITE* „www.emmi-benchmarks.eu“ des EMMI mit einer Verspätung von 24 Stunden angezeigt wird.

Für den Fall, dass der Referenzsatz, d. h. der 6-Monats-EURIBOR, um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am maßgeblichen *ZINSFESTSTELLUNGSTAG* auf der Bildschirmseite „www.emmi-benchmarks.eu“ des EMMI mit einer Verspätung von 24 Stunden nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, wird der zuletzt veröffentlichte Wert herangezogen. Diese Regelung wird für höchstens eine Zinsfeststellung angewendet. Danach wird bei weiterem Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des *6-MONATS-EURIBOR* die Euro Short Term Rate (€STR)“ herangezogen. Die €STR wird täglich von der EZB auf Ihrer Homepage www.ecb.europa.eu veröffentlicht. Wird anstelle des *6-MONATS-EURIBOR* durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der *6-MONATS-EURIBOR* nicht mehr veröffentlicht und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der *6-MONATS-EURIBOR* völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl. Wird der *6-MONATS-EURIBOR* nur mehr an anderer Stelle veröffentlicht, so ist diese Veröffentlichung maßgeblich.

- (31) „**Rückzahlungsbetrag**“ einer *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNG 2020* entspricht ihrem ursprünglichen Nennbetrag außer in den Fällen des § 7 (2) oder § 7 (3); in diesen Fällen entspricht der *RÜCKZAHLUNGSBETRAG* der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNG 2020* ihrem um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Wiederzuschreibung(en) kompensiert) aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.
- (32) „**Sammelurkunde**“ bezeichnet die in § 1 (3) beschriebene Urkunde der Verbriefung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020*.
- (33) „**Tier 2 Instrumente**“ bedeutet jedes von der *EMITTENTIN* direkt oder indirekt begebene Instrument, das zum Zeitpunkt seiner Emission als Ergänzungskapital gemäß Art. 62 *CRR* gilt.
- (34) „**Verzinsungsbeginn**“ ist der 22. Dezember 2020.
- (35) „**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ bezeichnet den *ERSTEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG* und jeden Jahrestag des unmittelbar vorangegangenen *VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAGS*.
- (36) „**Zahlstelle**“ ist die BKS Bank AG oder eine nach § 9 bestimmte Nachfolgerin.
- (37) „**Zinsanpassungstag**“ bezeichnet den *ERSTEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG* und jeden auf einen *ZINSANPASSUNGSTAG* folgenden 22. Juni und 22. Dezember.
- (38) „**Zinsberechnungszeitraum**“ bedeutet jeden beliebigen Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden.
- (39) „**Zinsbetrag**“ hat die diesem Begriff in § 3 (3) zugeschriebene Bedeutung.
- (40) „**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet in Bezug auf den *REFERENZSATZ*, der für den Zeitraum von einem *ZINSANPASSUNGSTAG* (einschließlich) bis zum nächstfolgenden *ZINSANPASSUNGSTAG* (ausschließlich) festzustellen ist, den zweiten *GESCHÄFTSTAG* vor dem *ZINSANPASSUNGSTAG*, an dem dieser Zeitraum beginnt.

- (41) „**Zinsperiode**“ bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem *VERZINSUNGSBEGINN* (einschließlich) bis zum ersten darauf folgenden *ZINSAHLUNGSTAG* (ausschließlich) und von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (42) „**Zinssatz**“ ist der nach der Regelung des § 3 (2) jeweils anwendbare Prozentsatz p. a.
- (43) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet für die Berechnung eines Zinsbetrages auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* für einen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums geteilt durch die Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode (d.h. vom 22. Dezember (einschließlich) bis zum darauffolgenden 22. Dezember (ausschließlich) eines jeden Jahres im Zeitraum bis zum *ERSTEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG* bzw danach bis zum darauffolgenden 22. Juni (ausschließlich) und von 22. Juni (einschließlich) bis 22. Dezember (ausschließlich) eines jeden Jahres.
- (44) „**Zinszahlungstag**“ bedeutet bis zum *ERSTEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG* jeden 22. Dezember und danach jeden 22. Juni und jeden 22. Dezember.
- (45) „**Zusätzliche Beträge**“ hat die in § 10 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.
- (46) „**Zusätzliche Kernkapitalinstrumente**“ bedeutet jedes von der *EMITTENTIN* direkt oder indirekt begebene Instrument, einschließlich der Instrumente mit der ISIN AT0000A1VNV3, ISIN AT0000A1FW27 und ISIN AT0000A250Y3, das zum Zeitpunkt seiner Emission als *ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL* gilt.
- (47) „**Zusätzliches Kernkapital**“ bedeutet zusätzliches Kernkapital gemäß Art. 51 *CRR* oder einer entsprechenden Nachfolgebestimmung.
- (48) „**Zuständige Aufsichtsbehörde**“ bedeutet die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder andere europäische Aufsichtsbehörden, jeweils in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich, sowie jede Nachfolgebehörde.

§ 1

Währung, Stückelung, Form, Clearing System

- (1) Diese nachrangigen Schuldverschreibungen ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit der BKS Bank AG werden in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,- (in Worten: bis zu EUR Zwanzig Millionen) in einer Stückelung von EUR 100.000,- begeben.
- (2) Die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* lauten auf den Inhaber.
- (3) Die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* sind durch eine *SAMMELURKUNDE* ohne Zinsscheine verbrieft. Die *SAMMELURKUNDE* trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der *EMITTENTIN* und ist von der *ZAHLSTELLE* oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Die *SAMMELURKUNDE* wird von einem oder im Namen eines *CLEARING SYSTEMS* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *EMITTENTIN* aus den *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* erfüllt sind.
- (5) Den *GLÄUBIGERN* stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der *SAMMELURKUNDE* zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke des *CLEARING SYSTEMS* übertragen werden können.

§ 2

Status, Nachrangigkeit, Aufrechnungsverbot

- (1) Die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN*. Im Zeitpunkt der Begebung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* stellen diese *ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL* für die *EMITTENTIN* dar. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der *EMITTENTIN* oder in Verfahren, die der Abwendung der Insolvenz der *EMITTENTIN* dienen, sind die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020*:
 - (a) gleichrangig
 - (i) untereinander;
 - (ii) mit allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN* aus *ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALINSTRUMENTEN*; und
 - (iii) mit allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten, die im gleichen Rang mit den *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* stehen,
 - (b) nachrangig
 - (i) gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN*;
 - (ii) gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN* aus *TIER 2 INSTRUMENTEN* und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 62 b CRR; und
 - (iii) gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN*, die gegenüber den nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN* nachrangig sind (außer

Verbindlichkeiten, die gleichrangig mit den AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020 sind);

(c) jedoch vorrangig gegenüber

- (i) Aktien (Stamm- und Vorzugsaktien) der *EMITTENTIN*;
- (ii) anderen *HARTEN KERNKAPITALINSTRUMENTEN* der *EMITTENTIN*; und
- (iii) allen anderen Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN*, die (A) gegenüber den Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN* aus den AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020 nachrangig oder (B) gleichrangig mit den Aktien oder den Harten *KERNKAPITALINSTRUMENTEN* der *EMITTENTIN* sind.

- (2) Werden die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer Kündigung nach Maßgabe von § 7 (2), § 7 (3) oder § 7 (4) zurückgezahlt oder von der *EMITTENTIN* zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der *EMITTENTIN* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzuzahlen, sofern nicht eine *GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE* für die *VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG* oder den Rückkauf vorliegt. Eine Kündigung oder Rückzahlung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* nach Maßgabe von § 7 oder ein Rückkauf der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* ist in jedem Fall nur mit vorheriger *GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE* zulässig. Nachträglich können weder der Nachrang gemäß § 2 (1) (b) beschränkt noch die Laufzeit der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* oder jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.
- (3) Die *GLÄUBIGER* sind erst (A) nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals im Sinne des § 225 (1) Unternehmensgesetzbuch oder einer Nachfolgebestimmung oder (B) im Falle der Liquidation nach Befriedigung aller *GLÄUBIGER*, die nicht einer Nachrangigkeit im Sinne des § 67 (3) der Insolvenzordnung oder einer Nachfolgebestimmung zugestimmt haben, zu befriedigen. Die *GLÄUBIGER* sind nicht berechtigt, wegen dieser Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN* die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Verbindlichkeiten der *EMITTENTIN* aus den *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* sind bei der Prüfung, ob eine rechnerische Überschuldung im Sinne des § 67 (3) der Insolvenzordnung oder einer Nachfolgebestimmung vorliegt, nicht zu berücksichtigen. Den *GLÄUBIGERN* wird für ihre Rechte aus den *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* weder durch die *EMITTENTIN* noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (4) Kein *GLÄUBIGER* ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* gegen Ansprüche der *EMITTENTIN* aufzurechnen.

§ 3

Zinsen

(1) *ZINSAHLUNGSTAGE*.

- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 5 (1) oder einer Herabschreibung nach § 8 werden die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem *VERZINSUNGSBEGINN* (einschließlich) bis zum ersten *ZINS-*

ZAHLUNGSTAG (ausschließlich) und danach von jedem *ZINSZAHLUNGSTAG* (einschließlich) bis zum nächstfolgenden *ZINSZAHLUNGSTAG* (ausschließlich) verzinst. Im Falle einer Herabschreibung nach § 8 (1) werden *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* für die gesamte betreffende *ZINSPERIODE*, in welcher diese Herabschreibung erfolgt, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag verzinst, wobei eine etwaige, an dem *ZINSZAHLUNGSTAG* gemäß § 8 (2) erfolgende Wiederzuschreibung für diese *ZINSPERIODE* unberücksichtigt bleibt und sich erst ab der *ZINSPERIODE* auswirkt, die an dem *ZINSZAHLUNGSTAG* beginnt, an welchem die Wiederzuschreibung wirksam wird.

- (b) Erster *ZINSZAHLUNGSTAG* ist der 22. Dezember 2021.
- (c) Fällt ein *ZINSZAHLUNGSTAG* auf einen Tag, der kein *GESCHÄFTSTAG* ist, so wird der *ZINSZAHLUNGSTAG* auf den nächstfolgenden *GESCHÄFTSTAG* verschoben.

Die *GLÄUBIGER* sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

- (2) Der *ZINSSATZ* für jede *ZINSPERIODE* ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,
 - (a) für den Zeitraum vom *VERZINSUNGSBEGINN* (einschließlich) bis zum *ERSTEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG* (ausschließlich) ein fester *ZINSSATZ* in Höhe von 5,75 % per annum, und
 - (b) für den Zeitraum ab dem *ERSTEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG* (einschließlich) der *REFERENZSATZ* zuzüglich der Marge in Höhe von 6,00 % per annum bei halbjährlicher Anpassung.
- (3) Unverzüglich nach Bestimmung des *REFERENZSATZES* wird die *BERECHNUNGSSTELLE* den anwendbaren *ZINSSATZ* bestimmen und den auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* zahlbaren *ZINSBETRAG* für die in § 1 (1) festgelegte Stückelung für die entsprechenden *ZINSPERIODEN* berechnen. Der *ZINSBETRAG* wird ermittelt, indem der *ZINSSATZ* und der *ZINSTAGESQUOTIENT* auf die in § 1 (1) festgelegte Stückelung angewendet werden. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Währungseinheit (cent) auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) Die *BERECHNUNGSSTELLE* wird veranlassen, dass der *ZINSSATZ* und der *ZINSBETRAG* für die *ZINSPERIODEN* bis zum nächsten *ZINSANPASSUNGSTAG* der *EMITTENTIN*, der *ZAHLSTELLE* und den *GLÄUBIGERN* gemäß § 13 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden *GESCHÄFTSTAG* und jeder Börse, an der die betreffenden *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* auf Veranlassung der *EMITTENTIN* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der *ZINSPERIODE*, für die der betreffende *ZINSSATZ* und der betreffende *ZINSBETRAG* gelten, mitgeteilt werden.
- (5) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *BERECHNUNGSSTELLE* für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *EMITTENTIN*, die *ZAHLSTELLE* und die *GLÄUBIGER* bindend.

- (6) Der Zinslauf der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die *EMITTENTIN* die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* (ausschließlich) in Höhe des in § 1000 Abs. 1 ABGB festgelegten Verzugszinssatzes zu verzinsen.

§ 4

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

(„Benchmark-Ereignis“)

Benchmark-Ereignis bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzsatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzsatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzsatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzsatz nicht mehr den Referenzsatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzsatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzsatz nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Fall eines Benchmark-Ereignis bemüht sich die *EMITTENTIN*, gegebenenfalls in Abstimmung mit der *BERECHNUNGSSTELLE*, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* für beide Seiten am ehesten entspricht (das „**Ersetzungsziel**“), einen Ersatz-Referenzsatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen *REFERENZSATZES* tritt. Ein Ersatz-Referenzsatz gilt ab dem von der *EMITTENTIN* im billigen Ermessen bestimmten *ZINSFESTLEGUNGSTAG* (einschließlich), frühestens jedoch ab dem *ZINSFESTLEGUNGSTAG*, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem *ZINSFESTLEGUNGSTAG* der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzsatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der *EMITTENTIN* im billigen Ermessen festgelegten *REFERENZSATZ* ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* zu verwenden, mit den von der *EMITTENTIN* im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die *EMITTENTIN* insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die *EMITTENTIN* ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der *EMITTENTIN* den Ersatz-Referenzsatz bestimmt.

„*Unabhängiger Berater*“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der *EMITTENTIN* auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die *EMITTENTIN* einen Ersatz-Referenzsatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzsatzes (z.B. *ZINSFESTLEGUNGSTAG*, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des *REFERENZSATZES* durch den Ersatz-Referenzsatz praktisch durchführbar zu machen.

„*Amtliches Ersetzungskonzept*“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter *REFERENZSATZ*, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des *REFERENZSATZES* treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den *REFERENZSATZ* bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„*Branchenlösung*“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des *REFERENZSATZES* treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den *REFERENZSATZ* bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„*Allgemein Akzeptierte Marktpraxis*“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des *REFERENZSATZES* oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den *REFERENZSATZ* bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des *REFERENZSATZES* als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die *EMITTENTIN* ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzsatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die *EMITTENTIN* nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzsatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der *EMITTENTIN* bestimmte Ersatz-

Referenzsatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der *EMITTENTIN* der *BE-RECHNUNGSSTELLE* und den *GLÄUBIGERN* der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* baldmöglichst gemäß § 13, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzsatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzsatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

§ 5

Aussetzung und Ausschluss der Zinszahlung

- (1) Die *EMITTENTIN* hat das Recht, Zinszahlungen nach freiem Ermessen ganz oder teilweise für unbefristete Zeit und auf nicht kumulierter Basis (siehe Art. 52 Abs. 1 lit. I Unterpunkt (iii) *CRR*) entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken
- (a) der *HARTEN KERNKAPITALQUOTE DER EMITTENTIN*; oder
 - (b) der *HARTEN KERNKAPITALQUOTE DER BKS BANK GRUPPE*
- unter die *MINDEST-CET1-QUOTE* zu vermeiden oder eine Auflage der *ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTS-BEHÖRDE* nach Maßgabe der *ANWENDBAREN AUFSICHTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN* zu erfüllen. Die *EMITTENTIN* teilt den *GLÄUBIGERN* unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden *ZINSAHLUNGSTAG* gemäß § 13 mit, wenn sie vom Recht zum Ausschluss der Zinszahlung Gebrauch macht. Der Ausfall von Zinszahlungen stellt keinen Ausfall der *EMITTENTIN* dar.
- (2) Eine Zinszahlung auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* ist für die betreffende *ZINSPE-RIODE* ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 5 (1) (a)):
- (a) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der *EMITTENTIN* erfolgten weiteren *AUSSCHÜTTUNGEN* auf die anderen *KERNKAPITALINSTRUMENTE* die *AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN POSTEN* übersteigen würde, wobei die *AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN POSTEN* für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für *AUSSCHÜTTUNGEN* in Bezug auf *KERNKAPITALINSTRUMENTE* (einschließlich Zinszahlungen auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020*) in die Ermittlung des Gewinns, der den *AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN POSTEN* zugrunde liegt, eingegangen ist oder soweit eine gemäß § 8 (2) vorgenommene Wiederzuschreibung dazu führen würde, dass der Gesamtbetrag der *AUSSCHÜTTUNGEN* auf *KERNKAPITALINSTRUMENTE* den Betrag der *AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN POSTEN* übersteigen würde;
 - (b) wenn und soweit (i) eine solche Zinszahlung gemeinsam mit anderen Zahlungen gemäß § 24 (2) BWG, der Art. 141 Abs. 2 der *CRD IV* in Österreich umgesetzt, nicht den Vorgaben für *MAXIMAL AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE BETRÄGE* entspricht oder (ii) oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht; oder
 - (c) wenn und soweit die *ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE* nach Maßgabe der *ANWENDBAREN AUFSICHTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN* anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt.

- (3) Die *EMITTENTIN* ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche *ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE* ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* erfolgen nach Maßgabe von § 6 (2) an das *CLEARING SYSTEM* oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der entsprechenden Kontoinhaber des *CLEARING SYSTEMS*.
- (2) Die *EMITTENTIN* wird durch Leistung der Zahlung an das *CLEARING SYSTEM* oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (3) Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNG 2020* auf einen Tag, der kein *GESCHÄFTSTAG* ist, dann haben die *GLÄUBIGER* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *GESCHÄFTSTAG* und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (4) Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den *RÜCKZAHLUNGSBETRAG* der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020*, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* schließen, soweit anwendbar, sämtliche *ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE* ein.

§ 7

Keine Endfälligkeit, (Vorzeitige) Rückzahlungen

- (1) Die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) Die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *EMITTENTIN* und vorbehaltlich der vorherigen *GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE* mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem *RÜCKZAHLUNGSBETRAG* zuzüglich (vorbehaltlich eines Ausschlusses der Zinszahlung nach § 5 (1)) bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* als *ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL* ändert und dies nach Einschätzung der *EMITTENTIN* wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, vorausgesetzt die *ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE* hält es entsprechend der Vorgaben des Art. 78 Abs. 4 *CRR* für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet und die *EMITTENTIN* weist der *ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE* entsprechend der Vorgaben des Art. 78 Abs. 4 *CRR* hinreichend nach, dass zum Zeitpunkt der Emission der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

- (3) Die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *EMITTENTIN* und vorbehaltlich der vorherigen *GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE* mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem *RÜCKZAHLUNGSBETRAG* zuzüglich (vorbehaltlich eines Ausschlusses der Zinszahlung nach § 5 (1)) bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* in Folge einer nach dem *VERZINSUNGSBEGINN* eingetretenen Rechtsänderung, einschließlich einer Änderung von steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gesetzen, Regelungen oder Verfahrensweisen, ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* zu zahlenden Zinsen, die Verpflichtung zur Zahlung von *ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN* und diese Änderung für die *EMITTENTIN* nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist und zum Zeitpunkt der Emission der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* nicht vorherzusehen war.
- (4) Die *EMITTENTIN* kann die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen *GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zum *VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG* ordentlich kündigen und zu ihrem *RÜCKZAHLUNGSBETRAG* (unter Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 8 (1)) zuzüglich (vorbehaltlich eines Ausschlusses der Zinszahlung nach § 5 (1)) bis zum *VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG* (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.
- (5) Eine Kündigung nach § 7 (2), (3) und (4) hat gemäß § 13 zu erfolgen. Eine derartige Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 7 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen. Der *EMITTENTIN* steht das Kündigungsrecht nicht zu, wenn ein *AUSLÖSEEREIGNIS* eingetreten ist. Eine Kündigung gilt als von der *EMITTENTIN* automatisch zurückgenommen und wird wirkungslos, wenn nach der Kündigung vor dem *VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTAG* ein *AUSLÖSEEREIGNIS* eintritt, sodass in diesem Fall keine vorzeitige Rückzahlung stattfindet.
- (6) Die *EMITTENTIN* kann ihre ordentlichen Kündigungsrechte nach § 7 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 8 (1) wieder vollständig aufgeholt worden sind.
- Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 7 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der *EMITTENTIN*.
- (7) Die *GLÄUBIGER* sind zur Kündigung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* nicht berechtigt.

§ 8

Herabschreibung und Wiederschreibung

- (1) Herabschreibung.
- (a) Bei Eintritt eines *AUSLÖSEEREIGNISSES* sind der *RÜCKZAHLUNGSBETRAG* und der Nennbetrag der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNG 2020* um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

- (b) Im Falle eines *AUSLÖSEEREIGNISSES* ist eine Herabschreibung pro rata mit sämtlichen anderen *ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALINSTRUMENTEN*, die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des *AUSLÖSEEREIGNISSES* vorsehen, vorzunehmen. Der pro rata zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten *KERNKAPITALQUOTE DER EMITTENTIN* und der *HARTEN KERNKAPITALQUOTE DER BKS BANK GRUPPE* bis zur *MINDEST-CET1-QUOTE* erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des *AUSLÖSEEREIGNISSES* ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Die Summe der in Bezug auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen *AUSLÖSEEREIGNISSES* beschränkt.

- (c) Im Falle des Eintritts eines *AUSLÖSEEREIGNISSES* wird die *EMITTENTIN*:
- (i) unverzüglich die für sie *ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE* sowie gemäß § 13 die *GLÄUBIGER* der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* von dem Eintritt dieses *AUSLÖSEEREIGNISSES* sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
 - (ii) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie Zuständige *AUFSICHTSBEHÖRDE* diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der Zuständigen *AUFSICHTSBEHÖRDE*, (ii) den *GLÄUBIGERN* der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* gemäß § 13, (iii) der *BERECHNUNGSSTELLE* und der *ZAHLSTELLE* sowie (iv) jeder Börse, an der die betreffenden *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* auf Veranlassung der *EMITTENTIN* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (c) (i) und (c) (ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* (einschließlich *RÜCKZAHLUNGSBETRAG*) um diesen Betrag reduziert.

(2) Wiederschreibung.

- (a) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der *RÜCKZAHLUNGSBETRAG* der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNG 2020* in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der *EMITTENTIN* bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 8 (2) wieder zugeschrieben werden, soweit ein entsprechender *JAHRESÜBERSCHUSS* zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Die Wiederschreibung erfolgt mit Wirkung ab dem *ZINSAHLUNGSTAG* (einschließlich), der unmittelbar auf das Geschäftsjahr der *EMITTENTIN* folgt, für das der zuvor genannte *JAHRESÜBERSCHUSS* festgestellt wurde.

- (b) Die Wiederzuschreibung erfolgt gleichrangig mit der Wiederzuschreibung anderer *ZUSÄTZLICHER KERNKAPITALINSTRUMENTE*, es sei denn die *EMITTENTIN* verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche oder gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.
- (c) Die Vornahme einer Wiederzuschreibung steht vorbehaltlich aktienrechtlicher und der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der *EMITTENTIN*. Insbesondere kann die *EMITTENTIN* auch dann ganz oder teilweise von einer Wiederzuschreibung absehen, wenn ein entsprechender *JAHRESÜBERSCHUSS* zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.
- (i) Soweit der festgestellte *JAHRESÜBERSCHUSS* für die Wiederzuschreibung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* (mithin jeweils vom Nennbetrag und *RÜCKZAHLUNGSBETRAG*) und anderer, mit einem vergleichbaren *AUSLÖSEEREIGNIS* (ggf. mit einer abweichenden *KERNKAPITALQUOTE* als Auslöser) ausgestatteter *Zusätzlicher KERNKAPITALINSTRUMENTE* (insgesamt – einschließlich der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* – die „*AT 1-INSTRUMENTE*“) verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Wiederzuschreibung pro rata nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Wiederzuschreibung der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* und anderer, herabgeschriebener *AT 1-INSTRUMENTE* sowie die Zahlung von Zinsen und anderen *AUSSCHÜTTUNGEN* auf herabgeschriebene *AT 1-INSTRUMENTE* verwendet werden kann, entspricht dem niedrigeren der beiden Höchstbeträge, die sich, vorbehaltlich der jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards, die aktuell in Form der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 und insbesondere deren Art. 21 vorliegen, im Zeitpunkt der Vornahme der Wiederzuschreibung jeweils auf Solo-Basis der *EMITTENTIN* und konsolidierter Basis der *BKS BANK GRUPPE* als jener Anteil des *JAHRESÜBERSCHUSSES* ergeben, der dem Verhältnis der Summe der ursprünglichen Nennbeträge der *AT 1-INSTRUMENTE* (d. h. unter Außerachtlassung allfälliger Herabschreibungen) am unmittelbar vor der Wiederzuschreibung bestehenden *KERNKAPITAL* der *EMITTENTIN* oder der *BKS BANK GRUPPE* entspricht.

Maßgeblich ist dafür jeweils der *JAHRESÜBERSCHUSS* des der Berechnung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres, wobei für die Berechnung des Höchstbetrages auf Solo-Basis der *JAHRESÜBERSCHUSS* der *EMITTENTIN* und des Höchstbetrages auf konsolidierter Basis jener der *BKS BANK GRUPPE* heranzuziehen ist.

Der Höchstbetrag ist von der *EMITTENTIN* jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu definieren und der so bestimmte Betrag der Wiederzuschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Wiederschreibungen auf *AT 1-INSTRUMENTE* zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen *AUSSCHÜTTUNGEN* in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere *HARTE KERNKAPITALINSTRUMENTE* der *EMITTENTIN* (einschließlich der Zinszahlungen und anderen *AUSSCHÜTTUNGEN* auf herabgeschriebene *AT 1-INSTRUMENTE*) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr die *MAXIMAL AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE* nicht überschreiten.
 - (iv) Wiederschreibungen der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* haben gegenüber Dividenden und anderen *AUSSCHÜTTUNGEN* in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere *HARTE KERNKAPITALINSTRUMENTE* der *EMITTENTIN* keinen Vorrang, d. h. letztere können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Wiederschreibung erfolgt ist.
 - (v) Zum Zeitpunkt einer Wiederschreibung darf kein *AUSLÖSEEREIGNIS* fortbestehen. Eine Wiederschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines *AUSLÖSEEREIGNISSES* führen würde.
- (d) Wenn sich die *EMITTENTIN* für die Vornahme einer Wiederschreibung nach den Bestimmungen dieses § 8 (2) entscheidet, wird sie bis spätestens 10 Kalendertage vor dem betreffenden *ZINSZAHLUNGSTAG* gemäß § 13 die *GLÄUBIGER* der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020*, die *BERECHNUNGSSTELLE*, die *ZAHLSTELLE* sowie jede Börse, an der die betreffenden *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* auf Veranlassung der *EMITTENTIN* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, von der Vornahme der Wiederschreibung zum betreffenden *ZINSZAHLUNGSTAG* (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* und des Tags, an dem die Wiederschreibung bewirkt werden soll) unterrichten. Die Wiederschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die *GLÄUBIGER* gemäß § 13 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* (einschließlich *RÜCKZAHLUNGSBETRAG*) nach Maßgabe der Stückelung um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des jeweiligen Wiederschreibungstags erhöht.

§ 9

Zahlstelle und Berechnungsstelle

- (1) Die anfänglich bestellte *ZAHLSTELLE*, die anfänglich bestellte *BERECHNUNGSSTELLE* und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

ZAHLSTELLE und *BERECHNUNGSSTELLE*:

BKS Bank AG
 St. Veiter Ring 43
 9020 Klagenfurt

Die *ZAHLSTELLE* und die *BERECHNUNGSSTELLE* behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die *EMITTENTIN* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der *BERECHNUNGSSTELLE* oder einer *ZAHLSTELLE* zu ändern oder zu beenden und eine andere *BERECHNUNGSSTELLE* oder zusätzliche oder andere *ZAHLSTELLEN* zu bestellen. Die *EMITTENTIN* wird zu jedem Zeitpunkt eine *ZAHLSTELLE* und eine *BERECHNUNGSSTELLE* unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die *GLÄUBIGER* hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 25 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

§ 10

Steuern

Sämtliche auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die *EMITTENTIN* diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den *GLÄUBIGERN* zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den *GLÄUBIGERN* empfangen worden wären, sofern eine Zahlung dieser *ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE* nicht dazu führt, dass der Gesamtbetrag der *AUSSCHÜTTUNGEN* für *KERNKAPITALINSTRUMENTE* über den Betrag der *AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN POSTEN* und der anwendbaren *MAXIMAL AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE* hinausgeht; die Verpflichtung zur Zahlung solcher *ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE* besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des *GLÄUBIGERS* handelnden Person (einschließlich der *EMITTENTIN*), oder von der *EMITTENTIN*, sofern keine Depotbank oder Inkassobeauftragter des *GLÄUBIGERS* vorhanden ist, oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die *EMITTENTIN* aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des *GLÄUBIGERS* zu Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* aus Quellen in Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer *ZAHLSTELLE* einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen *ZAHLSTELLE* ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* nicht selbst rechtlicher Eigentümer (*GLÄUBIGER*) der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung *ZUSÄTZLICHER BETRÄGE* bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (*GLÄUBIGER*) der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* gewesen wäre; oder
- (h) aufgrund der Vorschriften in Bezug auf Abschnitte 1471–1474 des *INTERNAL REVENUE CODE*, einer in Abschnitt 1471 (b) des *INTERNAL REVENUE CODE* beschriebenen Vereinbarung oder anderweitig aufgrund eines Gesetzes zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vertragswerke in Bezug auf diese abgezogen oder einbehalten werden.

§ 11

Begebung weiterer AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020, Ankauf und Entwertung

- (1) Die *EMITTENTIN* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *GLÄUBIGER* weitere *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des *VERZINSUNGSBEGINNS* und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die *EMITTENTIN* ist, vorbehaltlich der *GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE* nach Maßgabe der *ANWENDBAREN AUFSICHTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN* berechtigt, *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der *EMITTENTIN* erworbenen *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* können nach Wahl der *EMITTENTIN* von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der *ZAHLSTELLE* zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
Verjährung

- (1) Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen auf die *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* verjähren nach drei Jahren, jene aus fälligen Rückzahlungen von Kapital hingegen nach dreißig Jahren.

§ 13
Mitteilungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, die diese *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* betreffen, erfolgen rechtswirksam im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der *EMITTENTIN*. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen *GLÄUBIGER* der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* bedarf es nicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit die Mitteilung den *ZINSSATZ* betrifft oder die Regeln der Wiener Börse dies sonst zulassen, kann die *EMITTENTIN* eine Veröffentlichung nach diesem Absatz (2) durch eine Mitteilung an das *CLEARING SYSTEM* zur Weiterleitung an die *GLÄUBIGER* ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das *CLEARING SYSTEM* als den *GLÄUBIGERN* mitgeteilt.

§ 14
Zusätzliches Kernkapital

Zweck der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* ist es, der *EMITTENTIN* auf unbestimmte Zeit als *ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL* zu dienen.

§ 15
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würden. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.
- (2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* gilt ausschließlich das in Klagenfurt, Österreich, sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder

Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der *AT1-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2020* in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.